



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,

der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

und dem Landessportbund / der Sportjugend im
Landessportbund
Nordrhein-Westfalen

**über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen
und Ganztags- und Betreuungsangeboten**



Präambel

Bewegung, Spiel und Sport sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildungsförderung. Tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die motorische, soziale, emotionale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv und führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Bildungsgewinnen. Sie stärken das ganzheitliche Wohlbefinden und die Integration der Menschen in ihren Lebenswelten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen und sozialen Herkunft. Zudem wirken sie unterstützend bei der Entwicklung und Verstetigung von Einstellungen und Werthaltungen wie beispielsweise Fairness, gegenseitigem Respekt, Toleranz, Teamgeist sowie Bereitschaft zur Partizipation und zur Übernahme von Verantwortung.

Die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in Ganztagschulen und im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten im Sinne einer ganztägigen Bildungseinrichtung unterstützt einen ganzheitlichen Zugang zur sportlichen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen sowie eine verbesserte Teilhabe an ganztägiger Bildung.

Ganztagschulen bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schulen, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Organisationen und weiteren außerschulischen Partnern. Dabei werden Ganztagschulen als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis aller beteiligten Akteursgruppen und Professionen verstanden.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) und die Staatskanzlei (STK) des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und seine Sportjugend (im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“) sind daher bestrebt, in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten täglich vielfältige und qualifizierte Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote zu schaffen. Die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur ganztägigen Bildung im Bereich Sport und Bewegung und können darüber hinaus den Sportunterricht ergänzen.

Der Kinder- und Jugendsport findet außerhalb staatlicher Bildungseinrichtungen zu großen Teilen in zivilgesellschaftlich organisierten und gemeinwohlorientierten Sportvereinen statt. Die Akteursgruppen im Kinder- und Jugendsport – darunter die Sportjugend als Dachverband auf Landesebene, die Jugendorganisationen der Stadt- und Kreissportbünde sowie der Sportfachverbände und die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen mit eigenen Jugendabteilungen – agieren gleichermaßen als gemeinwohlorientierte Sportorganisationen und als anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Diese Doppelrolle wird in den zentralen Bildungsangeboten des gemeinnützigen Kinder- und Jugendsports deutlich, die in der Bildungskonzeption der Sportjugend NRW festgehalten sind.

Die Bildungsinhalte der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten können sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ orientieren, insbesondere an den im Bereich ‚Bewegung‘ dargelegten Grundsätzen. Zudem können die in den Rahmenvorgaben für den Schulsport, den (Kern-) Lehrplänen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen für das Fach Sport bei Bedarf ebenfalls Anknüpfungspunkte für die qualitätsorientierte außerunterrichtliche Arbeit in Ganztagskontexten bieten, ohne in diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Die Partner der Rahmenvereinbarung gehen davon aus, dass bei der Gestaltung eines rhythmisierten Ganztags in der Einbeziehung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Ganztagschulen als ganztägige Bildungseinrichtungen den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend sowie den Sportvereinen eine ihrer Kompetenz und ihrer Aufgabenstellung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Bedeutung zugemessen wird.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

1. Grundlagen der Vereinbarung

1. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 gibt es ab August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der Großteil aller Grundschulkinder geht damit auf eine Ganztagschule. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch gleichermaßen die Ganztagschulen und Ganztagsangebote der Sekundarstufe I.
2. Grundlage der Rahmenvereinbarung sind der gemeinsame Erlass von MSB und MKJFGFI „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“) in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung, die dazu gehörigen Förderrichtlinien sowie der Erlass „Gebundener Ganztags“ an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie und die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW im November 2025 verabschiedete Essener Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Orientierung bieten außerdem die Dekadenstrategie des Landessportbundes NRW vom 22.01.2022 „In Zukunft gemeinsam aktiv. 14-mal HANDELN für den Sport in NRW!“ insbesondere Handlungsfeld 8 „Sport bildet. Wir für Bewegung in Verein, KiTa und Schule!“, die Bildungskonzeption der Sportjugend NRW vom 01.11.2023 sowie die Zielvereinbarung Sport 2023 bis 2027 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2023.
Darüber hinaus greifen die Grundlagen der Schulsportentwicklung. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangebote werden im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
3. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten im Bereich von Bewegung, Spiel und Sport zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedsorganisationen (Stadt- und Kreissportbünden, Fachverbänden) und Sportvereinen im

Landessportbund NRW und seiner Sportjugend. Sie bietet Grundlagen für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort und umfasst damit sowohl die Angebote angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partner dieser Rahmenvereinbarung als auch deren Honorarkräfte. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung setzen sich in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.

4. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganzttag“ dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. (Vertrags-)Partner sind hierbei in der Regel die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote, die Anbieterinnen und Anbieter der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sowie gegebenenfalls die Schulen (in der Sekundarstufe I) oder die Schulträger.

Der Schulträger kann die Schulleitung, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in ihrer Vertretung einen Vertrag mit der Anbieterin bzw. dem Anbieter der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote abzuschließen. Dieser Vertrag kann Rahmenbedingungen sowie Zuständigkeiten definieren und sichert die Handlungsfähigkeit vor Ort ab. Zur Sicherstellung von reibungslosen Abläufen wird der Abschluss eines Vertrages für jegliche Form der Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten empfohlen. Der Vertrag kann unterschiedliche Maßnahmen (z. B. Sportaktionstag, Sportfest) umfassen, bis hin zu Trägerschaften der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote. Regelmäßige Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den (Vertrags-)Partnern fördern ein gemeinsames Bildungsverständnis und sollen dabei die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Ganzttag berücksichtigen. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganzttag“) aufgenommen werden.

5. Ganztagschulen und gemeinwohlorientierte Sportorganisationen, die ihre Zusammenarbeit durch vor Ort geschlossene Verträge bestätigen, können

sich im landesweiten Programm Bildungspartner NRW registrieren. Sie werden damit Teil dieses Netzwerks.

6. Angebote von gemeinwohlorientierten Sportorganisationen sowie deren Fach- und Honorarkräfte haben bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten Vorrang. Es wird empfohlen, den Vertrag zwischen Schulträger, Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und den Anbieterinnen und Anbietern von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in enger Absprache mit der Fachkraft „Sport im Ganztage“ bei dem Stadt- und Kreissportbund im Sinne eines gemeinsamen Bildungsverständnisses zu treffen.
7. Die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarung im Ganztage können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganztage“). Gleichzeitig werden sie von den Anbieterinnen und Anbietern konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet. Der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) findet Anwendung.
8. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner vor Ort daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten wird daher allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

1. Bewegung, Spiel und Sport in Ganztage Schulen und Ganztage Angeboten sollen dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre sportlichen und (senso-) motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten entdecken, erfahren, entwickeln und entfalten können. Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen in Ganztage Schulen und Ganztage Angeboten täglich außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote anzubieten.

2. Die Partner der Rahmenvereinbarung stimmen darin überein, die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
3. Im Rahmen der Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
4. Ganztagschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Ganztag. Die Partner vor Ort bringen sich in die Entwicklung eines integrierten und in sich kohärenten pädagogischen Ganztagskonzeptes unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen ein, das Bezüge zwischen Schulsport und Angeboten des gemeinwohlorientierten Sports herstellt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wirbt in den Schulen dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ auch in gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I aktiv und umfassend zu nutzen.

3. Die Umsetzung der Vereinbarung

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgaben der Partner vor Ort. Für besondere Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche beispielsweise der Talent-sichtung und -förderung, sind auch schulübergreifende Angebote möglich. Im besonderen Maße sollen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung eines bewegten Schulprofils beteiligt werden.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG NRW) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen fließen auch in die Ausgestaltung der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der außerunterrichtlichen Anbieterinnen und Anbieter ein. Verfahren im Bereich des Kinderschutzes und der konzeptionellen Umsetzung sollen daher gemeinsam von allen Akteursgruppen und Professionen in Ganztagschulen bzw. ganztägigen Bildungseinrichtungen

entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Fach- und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7 Erlass „Gebundener Ganzttag“) wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Der Landessportbund NRW und seine Sportjugend unterhalten bei den Stadt- und Kreissportbünden hauptberuflich besetzte Fachkräfte „Sport im Ganzttag“. Deren Aufgabe ist u.a. die Anbahnung, Förderung und Initialisierung von Kooperationen zwischen dem gemeinwohlorientierten Sport mit Ganzttagsschulen zur Abstimmung, Konzeption und Umsetzung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. In diesem Zusammenhang wird die sportinterne Vernetzung zwischen den Stadt- und Kreissportbünden sowie Sportfachverbänden gestärkt.
4. Die Landesregierung setzt sich für die Einbeziehung der o.g. Fachkräfte „Sport im Ganzttag“ in die Aktivitäten der Regionalen Bildungsnetzwerke bzw. Bildungsbüros ein. Sie unterstützt gemeinsam mit dem Landessportbund NRW und seiner Sportjugend die anlassbezogene Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinwohlorientierten Sports in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen u. a. § 75 Abs. 4 SchulG NRW einschließlich der Fachkonferenz Sport. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganzttagsschulen und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote betreffenden Themen sowie in die kommunalen Qualitätszirkel Ganzttag kann ermöglicht werden. Mit einer solchen Vernetzung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinwohlorientierten Sports und die Fachkräfte „Sport im Ganzttag“ einen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort in die Sekundarstufe.
5. Der gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganzttag“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganzttag dar (jeweils Ziffer 7). Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote kommen nach Auffassung der Partner in der Regel Personen in Betracht, die nach Möglichkeit über die gemeinwohlorientierten Sportorganisationen eingesetzt werden. Fachlich

- qualifiziert sind insbesondere Personen, die an Aus- und Fortbildungsangeboten des Landessportbundes NRW, seiner Sportjugend oder ihrer Mitgliedsorganisationen teilgenommen haben. Eine wichtige Grundlage bildet der zwischen dem Land und den Landesorganisationen der Weiterbildung vereinbarte „Qualitätsrahmen Weiterbildung NRW 5.04.2009“.
6. Die Partner der Rahmenvereinbarung unterstützen die Ausbildung und Einbeziehung von Jugendlichen als Sporthelferinnen und Sporthelfer, um in Ganztagschulen bürgerschaftliches Engagement von Jugendlichen im Sport zu fördern. Die Ausbildung und der Einsatz von Sporthelferinnen und Sporthelfern sind als Bildungsmaßnahme für die Jugendlichen zu verstehen, die sich in geschützten Situationen (mit Begleitung von Lehrkräften in der Schule und Übungsleitungen im Sportverein) bewähren sollen - auch beim Einsatz in Ganztagschulen.
 7. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Partner der Rahmenvereinbarung wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.
 8. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote, die außerschulischen Träger der Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Schulleitungen von Ganztagschulen der Sekundarstufe I vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten Bewegung, Spiel- und Sport in Ganztagschulen und Ganztags- und Betreuungsangeboten durchgeführt werden. Die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote finden regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich statt. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, der Konzentration von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Die Anbieterinnen und Anbieter der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sind bestrebt beim Einsatz ihrer Fach- und Honorarkräfte für Kontinuität zu sorgen. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. Schulübergreifende Angebote sind u.a. in den Ferien und an schulfreien Tagen möglich.
 9. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5 Erlass „Gebundener Ganztag“ gemeinsam mit dem Träger der

außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin können die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote als Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.

10. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.
11. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume, Anlagen und benötigten Bewegungs-, Spiel- und Sportgeräte für die Angebote zur Verfügung. Es können auch Räume, Flächen und Anlagen der Träger des Ganztags, der Anbieterinnen und Anbieter der Bewegungs-, Spiel und Sportangebote oder von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5. Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs-, Jugendhilfe- und Sportentwicklungsplanung beraten werden. Dabei ist der Infrastrukturbedarf für unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Sport in der Schule sowie für den Sport im Verein als lokales „Gesamtsystem“ des Kinder- und Jugendsports zu betrachten. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater „Pädagogische Architektur“, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primärbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

4. Qualitätsentwicklung und Evaluation

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Diese Qualitätsentwicklung ist u. a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG) und der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztag in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtagungen und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in Ganztagschulen durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztag leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW unterstützt die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit weiteren außerschulischen Partnern. Die Landesstelle für den Schulsport NRW (LFS), die "Beraterinnen und Berater im Schulsport" der Bezirksregierungen und die Ausschüsse für den Schulsport in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie die Aktivitäten örtlicher Beraterinnen und Berater für Ganztag der Stadt- und Kreissportbünde und für den Schulsport aus Schule, Jugendhilfe und Sport („Tandems“) leisten einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Das Aufgabenprofil aller dieser Beraterinnen und Berater soll im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung gestärkt werden. Der gemeinwohlorientierte Sport sichert die Qualitätsentwicklung durch die Koordinierungs- und Qualifizierungsstrukturen des Verbundsystems.
2. Die Partner der Rahmenvereinbarung unterstützen die enge Zusammenarbeit von Ganztagschulen und gemeinwohlorientierten Sportorganisationen im Sinne einer sozialraumorientierten Vernetzung und Angebotsverzahnung von Schulsport und außerschulischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Dies inkludiert die Sicherung von Übergängen von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinsangebote, wie beispielsweise Training, Wettkampf und Feriensportangebote.

5. Revisionsklausel

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung
Flucht und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen**

.....
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für
Schule und Bildung des
Landes Nordrhein-
Westfalen**

.....
Dorothee Feller, Ministerin

**Für die Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Andrea Milz, Staatssekretärin für
Sport und Ehrenamt

**Für den Landessportbund
Nordrhein-Westfalen e.V.**

.....
Stefan Klett, Präsident

**Für die Sportjugend im
Landessportbund Nordrhein-
Westfalen e.V.**

.....
Jens Wortmann, Vorsitzender

**Für den Landessportbund
Nordrhein-Westfalen e.V.**

.....
Tobias Knoch, Vorstandsmitglied des
Landessportbundes NRW e. V. /
Geschäftsführer Sportjugend NRW